

# Inkrafttreten des Dritten Gesetzes zur Änderung des Betäubungsmittelgesetzes

(Drittes BtMG-  
Änderungsgesetz –  
3. BtMG-ÄndG)

Am 1. April 2000 ist das Dritte Gesetz zur Änderung des Betäubungsmittelgesetzes (Drittes BtMG-Änderungsgesetz – 3. BtMG-ÄndG vom 28. März 2000, BGBl. I S. 302) in Kraft getreten. Gegenstand der Gesetzesänderung ist zunächst nur die Möglichkeit, nach entsprechender Erlaubnis in Räumlichkeiten Betäubungsmittelabhängigen eine Gelegenheit zum Verbrauch von mitgeführten, ärztlich nicht verschriebenen Betäubungsmitteln einzuräumen (Drogenkonsumraum). Das Gesetz enthält ferner die Verordnungsermächtigung für die Landesregierungen, die Mindestvoraussetzungen für diese Erlaubniserteilung zu regeln.

Darüber hinaus sieht das Gesetz vor, dass die Bundesregierung ermächtigt wird, eine Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zu erlassen, in der insbesondere (genannt sind hier nur die für die Ärzte wichtigen Regularien) festgestellt wird,

■ dass das Verschreiben von Substitutionsmitteln für Drogenabhängige von der Erfüllung von Mindestanforderungen an die Qualifikation der verschreibenden Ärzte abhängig gemacht und die Festlegung der Mindestanforderung von den Ärztekammern mitgeteilt wird und

■ dass Meldungen der verschreibenden Ärzte an das Bundesinstitut für Arzneimittel- und Medizinprodukte über das Verschreiben eines Substitutionsmittels für einen Patienten in anonymisierter Form sowie der Ärztekammern an das Bundesinstitut für Arzneimittel- und Medizinprodukte über die Ärzte, die die Mindestanforderungen erfüllen, erfolgen müssen

Derzeit liegt eine solche Rechtsverordnung noch nicht vor. Die Sächsische Landesärztekammer wird zu gegebener Zeit darüber berichten.

Glowik  
Juristische Geschäftsführerin